

10. November 2010

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung  
Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG



**Actelion Ltd**  
Allschwil

Actelion Ltd, Gewerbestrasse 16, 4123 Allschwil ("Actelion") hat am 21. Oktober 2010 angekündigt, über einen Zeitraum von längstens drei Jahren eigene Aktien im Wert von maximal CHF 800 Mio. zurückzukaufen. Der Verwaltungsrat wird zukünftigen Generalversammlungen Kapitalherabsetzungen in der Höhe des erzielten Rückkaufsvolumens beantragen. Der Verwaltungsrat wird der ordentlichen Generalversammlung 2011 zudem die Durchführung dieses Aktienrückkaufs zum Zweck der Kapitalherabsetzung zur Beschlussfassung vorlegen. Solange die Aktionäre keinen entsprechenden Beschluss gefasst haben, wird Actelion gemäss Art. 669 Abs. 1 OR nur eigene Aktien im Umfang von maximal 10 % des Aktienkapitals erwerben bzw. halten. Die Durchführung des Aktienrückkaufs hängt von den Marktbedingungen und strategischen Möglichkeiten für Actelion ab. Der Aktienrückkauf bezieht sich auf maximal 19'279'083 Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert (entsprechend 15% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Actelion). Das gegenwärtig im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 64'263'612 und ist eingeteilt in 128'527'224 Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert.

**HANDEL AUF ZWEITER LINIE AN DER SIX SWISS EXCHANGE AG**  
Zum Zweck des Aktienrückkaufs wird für die Namenaktien von Actelion eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG eingerichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Actelion als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben.

Der ordentliche Handel von Namenaktien von Actelion unter der Valorennummer 1 053 247 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von Actelion hat daher die Wahl, Namenaktien von Actelion entweder im normalen Handel zu verkaufen oder diese Actelion zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen.

Actelion hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nennwert in Abzug gebracht ("Nettopreis").

**RÜCKKAUFSPREIS**  
Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Actelion.

**AUSZAHLUNG DES NETTOPREISES UND TITELLIEFERUNG**  
Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

**BEAUFTRAGTE BANK**  
Actelion hat die Credit Suisse AG, Zürich, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Credit Suisse AG wird im Auftrag von Actelion als alleiniges Börsenmitglied, Geldkurse für Namenaktien von Actelion auf der zweiten Linie stellen.

**DAUER DES RÜCKKAUFS**  
Der Handel der Namenaktien von Actelion auf der zweiten Linie beginnt nach Ablauf einer Karenzfrist von zehn Börsentagen, d.h. ab 25. November 2010, und dauert bis längstens 31. Oktober 2013.

**BÖRSENPFLICHT**  
Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen, welche über eine separate Handelslinie organisiert sind, ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

**STEUERN**  
Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer  
Die Verrechnungssteuer beträgt 35 % der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuzüglich der eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizillierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VSIG). Im Ausland domizillierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern  
Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:  
Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:  
Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.

Im Ausland domizillierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben  
Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

**NICHT-ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN**  
Actelion bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizitäts-Regeln der SIX Swiss Exchange AG darstellen und veröffentlicht werden müssen.

EIGENE AKTIEN	Anzahl Namenaktien (inkl. Derivate)		Kapital- und Stimmrechtsanteil	
	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert
	10'272'148 Namenaktien		7.99 %	
	8'491'780 Call-Spread Optionen mit Net-Share Settlement <sup>(1)</sup>		0.53 %	
	<sup>(1)</sup> Es können maximal 685'092 Namenaktien bzw. Stimmrechte erworben werden.			
AKTIONÄRE MIT MEHR ALS 3 % DER STIMMRECHTE	Anzahl Namenaktien		Kapital- und Stimmrechtsanteil <sup>(1)</sup>	
	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert
	BB Biotech AG, Schaffhausen (indirekt)	6'302'980	4.90 %	
	Maag Rudolf, Binningen	6'067'905	4.72 %	
	Obis Investment Management Limited, Hamilton, Bermuda (indirekt)	3'922'989	3.05 %	
	The Bank of New York Mellon Corporation, New York, USA (indirekt)	3'702'005	2.88 % <sup>(2)</sup>	
	Clozel Jean-Paul, Binningen (inkl. Derivate)	4'388'165	3.10 %	
	Quelle für Anzahl Namenaktien: Offenlegungsmeldungen der jeweiligen Aktionäre			
	<sup>(1)</sup> Berechnungsbasis: heute im Handelsregister eingetragenes Aktienkapital			
	<sup>(2)</sup> Gemeldete Anzahl Namenaktien auf Basis des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zum Zeitpunkt der Offenlegungsmeldung: 3.03 %			

**VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION**  
Da das maximale Rückkaufsvolumen von CHF 800 Mio. auf der Basis des gegenwärtigen Aktienkurses von Actelion 10 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte überschreitet, hat die Übernahmekommission gemäss Ziff. 5.3 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 am 3. November 2010 folgende Verfügung erlassen:

- Das Rückkaufprogramm von Actelion Ltd über eine spezielle Handelslinie der SIX Swiss Exchange zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird im Umfang von maximal 19'279'083 Namenaktien von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt.
- Das Rückkaufsinserat von Actelion Ltd hat das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis zu enthalten, inwieweit und zu welchen Bedingungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.
- Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Rückkaufsinserats von Actelion Ltd auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
- Die Gebühr zulasten von Actelion beträgt CHF 25'000.

**Rechtsmittelbelehrung**  
Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):  
Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben.  
Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Seltstrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Telefax: +41 58 854 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

**HINWEIS**  
**Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.**  
**This offer is not made in the United States of America and to U.S. persons and may be accepted only by Non-U.S. persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer must not be distributed in or sent to the United States and must not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.**  
Actelion wird auf dem Internet unter [www.actelion.com](http://www.actelion.com) über die Entwicklung des Aktienrückkaufs orientieren.

BEAUFTRAGTE BANK	CREDIT SUISSE AG		
	Valorennummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert	1 053 247	CH 001 053247 8	ATLN
Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Linie)	11 921 098	CH 011 921098 4	ATLNE